



Kehricht aus Raumschießanlagen

Stand 3/2017

Zentrale Aussage

Das infoBlatt soll zusammen mit beiliegendem Merkblatt der Klarstellung und Vereinheitlichung der Beseitigung von Kehricht aus Raumschießanlagen dienen. Der Kehricht kann trotz seiner Einstufung als gefährlicher Abfall unter bestimmten, im Merkblatt genannten Bedingungen in kleinen, schießtäglich anfallenden Mengen auf der Anlage selbst behandelt und zusammen mit dem Restmüll beseitigt werden. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen. Sonst ist er auf der Anlage phlegmatisiert zu lagern und von Zeit zu Zeit je nach anfallender Menge in Bayern der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zur Beseitigung zu überlassen.

Andere Begriffe / Synonyme

Nitrozellulose, Schwarzpulver, Sprengstoff

Herkunft

Der Kehricht fällt bei der Reinigung geschlossener Schießanlagen als Gemisch aus Resten der Schießvorgänge und sonstigem Kehricht an.

Eigenschaften

Das Kehrichtgemisch besteht aus Staub und Schmutz, unverbrannten Treibladungspulverresten (TLP-Resten), Verbrennungsrückständen, Papier- und Holzresten und Abrieb von Geschossmaterial. Es ist leicht entzündbar, neigt zur Verpuffung und birgt daher ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial. Unbehandelter Kehricht ist als gefährlicher Abfall einzustufen.

Statistische Daten

Zwischen 5 und 15 % der ursprünglichen Treibladungsmenge fallen als TLP-Rest an. Detailliertere Angaben zu den TLP-Resten können dem LfU-Merkblatt [Hinweise an die Beseitigung von Kehricht aus Raumschießanlagen](#) entnommen werden.

Vermeidung

Kehricht aus Raumschießanlagen lässt sich nicht vermeiden. Er fällt beim Schießen an.

Verwertung

Kehricht aus Raumschießanlagen eignet sich weder von seiner Zusammensetzung noch von seiner Menge her zur Verwertung.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Der Schießstand muss täglich nach dem Schießbetrieb gereinigt werden. Die Reinigung darf nur durch fachkundige Personen oder unter deren Aufsicht erfolgen. Der Betreiber der Raumschießanlage kann den Kehricht selbst verbrennen und damit unschädlich machen, wenn er bestimmte Vorgaben, wie zum Beispiel den maximal zulässigen Anteil von TLP-Resten am Gesamtkehricht und die Abstände zu Wald und Wohnbebauung, einhält (siehe im Einzelnen die Voraussetzungen für die Reinigung und die Verbrennung im LfU-Merkblatt).

Die Asche des abgebrannten Kehrichts kann nach Erkalten zusammen mit dem Restmüll beseitigt werden. Eine Ausbringung in Garten oder Flur ist wegen einer möglichen Belastung durch polyzyklische Kohlenwasserstoffe (PAK) oder Dioxine/Furane (PCDD/F) nicht zulässig.

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Wenn die Vorgaben nach Nr. 4.1 LfU-Merkblatt nicht eingehalten werden können oder andere Gründe gegen die schadlose Vernichtung auf der Schießanlage sprechen, ist der Kehricht in Bayern auf Grundlage von Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zuzuführen. Hierzu ist der Kehricht zu phlegmatisieren (siehe im Einzelnen das LfU-Merkblatt).

Informationen hierzu erteilt die zentrale Kundenbetreuung der GSB:

Telefon: 08453 91-241, Internet: www.gsb-mbh.de/gebiete.php

Rechtliche Kurzinformation

Für die schadlose Vernichtung auf der Anlage selbst benötigt der Anlagenbetreiber eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 4a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei gefährlichem Abfall ist in Bayern die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in Verbindung mit den "Hinweisen zur Einstufung und Einschlüsselung von Abfällen in Bayern" (siehe unter "Vorschriften und Regeln") zu beachten. Die Abfallerzeuger sind nachweis- und registerpflichtig (§§ 49 und 50 KrWG, Nachweisverordnung).

Kehricht aus Raumschießanlagen oder Schmutzwasser aus ausschließlicher Nassreinigung fällt in der Regel in Mengen unter 20 t pro Jahr und Abfallerzeuger an. Hat ein Abfallerzeuger an allen Standorten weniger als 2 t an gefährlichen Abfällen (in der Summe), ist er ein Kleinmengenerzeuger. Beide Gruppen von Abfallerzeugern beauftragen zur Beseitigung von Kehricht oder Schmutzwasser einen Einsammler (Sammelentsorger) mit gültigem Sammelentsorgungsnachweis für den Abfallschlüssel 16 04 03*. Abfallerzeuger, die keine Kleinmengenerzeuger sind, haben die Möglichkeit, stattdessen auch einen eigenen Entsorgungsnachweis und Begleitscheine zu führen. Dies muss in elektronischer Form erfolgen.

Die vom Einsammler erhaltenen Übernahmescheine, die auf Wunsch des Abfallerzeugers in Papierform geführt werden können, sind in das Register nach § 24 Abs. 3 Nachweisverordnung (NachwV) einzustellen. Das Begleitscheinregister (§ 24 Abs. 2 NachwV) ist nach § 25 Abs. 2 NachwV elektronisch zu führen.

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

16 04 03* andere Explosivabfälle: hier Kehricht aus Raumschießanlagen

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (**Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG**) vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3103) geändert worden ist

[Hinweise zur Einstufung und Einschlüsselung von Abfällen in Bayern](#) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) von Juli 2016 (4 Seiten)

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im [Infozentrum UmweltWirtschaft](#) unter "Recht/Vollzug" in den Bereichen Abfall oder Luft sowie, gegebenenfalls auch mit Erläuterung, im [Abfallratgeber Bayern](#) (z. B. zum KrWG).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): [Hinweise an die Beseitigung von Kehricht aus Raumschießanlagen](#). – Merkblatt: 8 S., Augsburg.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:
Arnold Rupprich
Telefon: 0821 9071- 5347
E-Mail: arnold.rupprich@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.